

Klärschlamm in der Landwirtschaft (ÖPUL und CC)

Bei der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Ackerflächen ist auf zahlreiche Bestimmungen zu achten. Diese sind jedoch ab 2015 keine CC-Kontrollparameter mehr. Weiters besteht ab dem MFA 2015 keine Deklarationsverpflichtung mehr bei Klärschlammausbringung. Es gibt jedoch vermehrt Klärschlamm-Ausbringungsverbote im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen wie zB beim AMA-Gütesiegel.

Keine Deklarationsverpflichtung der Klärschlammausbringung im MFA 2015

Es gibt im Gegensatz zu den letzten Jahren keine Deklarationsverpflichtung mehr im MFA 2015, wenn Klärschlamm bzw. Klärschlammkompost auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes ausgebracht wird.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Landesgesetzliche Bestimmungen

Die Ausbringung von Klärschlamm durch die Landwirtschaft ist im OÖ Bodenschutzgesetz 1991 und in der OÖ Klärschlamm-VO 2006 geregelt. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird über Cross Compliance ab 2015 nicht mehr kontrolliert.

Für einen gesetzeskonformen Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft sind in Oberösterreich folgende Bestimmungen einzuhalten.

- **Eignungsbescheinigung**

Klärschlamm darf nur ausgebracht werden, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe eine von der Behörde ausgestellte gültige Eignungsbescheinigung vorliegt. Diese ist von der Behörde auf Antrag des Betreibers von Abwasserreinigungsanlagen auszustellen. Die Eignungsbescheinigung einschließlich der Analysedaten – Schwermetall- und Nährstoffgehalte, weitere Schadstoffe (AOX) – und die Abgabebestätigung sind dem Abnehmer des Klärschlammes vom Anlagenbetreiber auszuhändigen und sollen daher beim Landwirt aufliegen.

- **Bodenuntersuchung**

Klärschlamm darf auf Böden nicht ausgebracht werden, wenn im Boden die in der OÖ Klärschlamm-VO 2006 festgesetzten Grenzwerte für Schwermetalle überschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Böden mit einem pH-Wert unter 5,0 kein Klärschlamm aufgrund der Mobilität von bestimmten Schwermetallen ausgebracht werden darf. Auf Böden mit einem pH-Wert von 5,0 bis 5,5 darf nur Klärschlamm mit einem CaO-Gehalt (Kalkgehalt) von mindestens 25 % der Trockensubstanz ausgebracht werden.

Das Bodenuntersuchungszeugnis darf nicht älter als 10 Jahre sein. Seit der letzten Bodenuntersuchung dürfen maximal 15 Tonnen Klärschlamm-Trockensubstanz von Klärschlamm pro Hektar ausgebracht worden sein.

- **Zulässige Frachten**

Auf landwirtschaftlichen Böden dürfen innerhalb von drei Jahren insgesamt maximal 10 Tonnen Trockensubstanz von Klärschlamm pro Hektar ausgebracht werden. Dabei sind alle Ausbringungen zu berücksichtigen, die – vom aktuellen Datum ausgehend – bis zu drei Jahre zurückliegen.

Von Klärschlamm mit einem Trockensubstanzanteil von weniger als 35 % (Nassschlamm) dürfen unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausbringungsmenge höchstens 50 m³ pro ha und Jahr ausgebracht werden. Bei dieser Regelung ist aus organisatorischen Gründen die Ausbringungsmenge im jeweiligen Kalenderjahr zu berücksichtigen.

- **Ausbringungsverbote, Nutzungsgebote**

Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten,

- auf Wiesen, Weiden, Bergmähdern, Almböden oder Feldfutterkulturen
- auf Gemüse-, Beerenobst- und Heilkräuterkulturen – eine Nutzung von Flächen mit diesen Kulturen ist mind. 10 Monate nach Düngung mit Klärschlamm verboten
- auf wassergesättigten, durchgefrorenen und schneebedeckten Böden
- auf verkarsteten Böden
- auf Böden in Hanglage mit Abschwemmungsgefahr bei einem Trockensubstanzanteil von < 10 %
- auf Böden, deren pH-Wert unter 5,0 liegt

Bei der Ausbringung im Bereich von Gewässern ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Einwirkungen auf diese vermieden werden.

Klärschlamm darf nicht mit Gülle (Jauche) vermischt werden; dies gilt sowohl für die Lagerung als auch für die Ausbringung.

- **Direktabgabe**

Die Abgabe von Klärschlamm zur Ausbringung auf Böden ist nur gestattet, wenn sie unmittelbar vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage an den Nutzungsberechtigten der Ausbringungsfläche oder dessen Beauftragten erfolgt (Gebot der Direktabgabe).

- **Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (< 50 EW) darf nur ausgebracht werden, wenn:** er aus einer Anlage mit biologischer Abwasserreinigung zur ausschließlichen Reinigung von häuslichen Abwässern stammt und auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen ausgebracht wird. Die Mengen-/Frachtregelung für Klärschlamm aus Anlagen > 50 EW gilt auch für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (zB max. 50 m³/ha und Jahr).

Sofern für die Klärschlammausbringung (zulässig) auch Ackerflächen zur Verfügung stehen, darf Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nicht auf Grünland (Wiesen, Weiden, Bergmähdern und Feldfutterkulturen) ausgebracht werden.

Wenn Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (mangels Ackerflächen) auf Grünland ausgebracht wurde, darf dieses frühestens sechs Wochen nach der Ausbringung für Futterzwecke genutzt werden.

Wenn der Nutzungsberechtigte einer landwirtschaftlichen Kulturfläche nicht nur im eigenen Betrieb anfallende Klärschlämme aus Kleinkläranlagen ausbringt, muss er Aufzeichnungen über die Mengen und die Ausbringungsflächen führen.

Generelle Ausbringungsverbote für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:

- auf Gemüse-, Beerenobst- und Heilkräuterkulturen
- auf verkarsteten Böden und Almböden; für eine Ausbringung auf Almböden und/oder verkarsteten Böden muss eine Bewilligung der Behörde vorliegen
- auf wassergesättigte oder durchgefrorene Böden sowie auf Böden mit geschlossener Schneedecke
- auf hängige Böden mit Abschwemmgefahr

* Häusliche Abwässer sind Abwässer aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit vergleichbare Abwässer aus öffentlichen Gebäuden, Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

1.2. Klärschlammausbringung im Aktionsprogramm-Nitrat 2012

Die Klärschlammausbringung ist von zahlreichen Bestimmungen im Aktionsprogramm-Nitrat 2012 (Ö-Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie) betroffen.

Sperrfristen:

- Die Ausbringung von entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in der Zeit vom 30. November bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten.
- Die Ausbringung von nicht entwässertem Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar verboten. Abweichend davon beginnt der Verbotszeitraum auf Ackerflächen, auf denen bis 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist, mit 15. November.

Für frühanzubauende Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf wie Raps und Wintergerste und auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

Hanglagendüngung

Bei der Ausbringung von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Hanglagendüngung bei Flächen > 10 % Hangneigung hin zu Gewässern bzgl. Gabenteilung und bodenabtragsmindernder Maßnahmen bei Mais, Zuckerrübe und Kartoffeln einzuhalten.

Ausbringungsverbote

Hier gilt wie bei den landesgesetzlichen Bestimmungen ein Ausbringungsverbot für Klärschlamm auf schneebedeckten, durchgefrorenen, wassergesättigten und überschwemmten Böden.

Düngung entlang von Gewässern

Bei der Klärschlammausbringung sind ebenfalls die Randzonen zu Gewässern, je nach Hangneigung und Vorliegen eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens, düngungsfrei zu halten.

Verfahren bei der Stickstoffdüngung

- a) Schnell wirkende bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben (gilt nur bei nicht abgepresstem Klärschlamm < 15 % TS) von mehr als 100 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar und Jahr sind zu teilen, ausgenommen bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist. Bei dieser Bestimmung ist der Ammonium-Anteil bei nicht abgepresstem Klärschlamm zu kalkulieren.

- b) Auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums dürfen nicht mehr als 60 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung pro Hektar ausgebracht werden. Dies gilt ebenfalls nur für nicht abgepresste Klärschlämme (< 15 % TS).
- c) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie nicht abgepresster Klärschlamm (< 15 % TS) darf nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Getreidestrohrotte, diese bis höchstens 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar, erfolgen. Ferner ist die Ausbringung dieser stickstoffhaltigen Düngemittel zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh bis 31. Dezember 2016 mit 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar begrenzt und nach diesem Zeitpunkt verboten.
Eine Kumulation von b) (60 kg Nff) und c) (30 kg Nff) ist nicht möglich.
- d) Die Einarbeitung im Zuge der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung soll optimalerweise binnen vier Stunden vorgenommen werden, zumindest jedoch während des auf die Ausbringung folgenden Tages.

Begrenzung für das Ausbringen von N-Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Ausgebrachter Klärschlamm muss sowohl in der Dokumentationsverpflichtung ab 2015 als auch für die Düngeobergrenzen berücksichtigt werden.

2. Stickstoff-Dünge-Wirksamkeit

Die Tabelle zeigt die Wirksamkeit von Klärschlammarten verglichen mit Wirtschaftsdüngern bei der Stickstoffdüngung.

Klärschlammarten	N-Wirksamkeit wie
Klärschlamm abgepresst, krümelig > 15 % TS	Stallmist
Klärschlamm nicht abgepresst, flüssig < 15 % TS	Rindergülle
Klärschlamm flüssig, aerob stabilisiert	Stallmist
Klärschlammkompost	Stallmistkompost

Als EDV-Hilfsmittel zur Berechnung und Dokumentation der Stickstoffvorgaben für ÖPUL bzw. CC wird auf den kostenlosen LK-Düngerrechner unter www.lk-ooe.at bzw. auf den ÖDüPlan hingewiesen.

Der im Klärschlamm enthaltene Phosphor ist nahezu zur Gänze pflanzenverfügbar. Dies gilt ebenfalls für Kalium.

3. Klärschlamm im ÖPUL 2015 - Klärschlammausbringungsverbot bei Bio und Einschränkung

In der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 ist bei keiner einzigen Maßnahme ein dezidiertes Klärschlammausbringungsverbot als Förderungsvoraussetzung angeführt. Es besteht jedoch in den ÖPUL-Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und daraus abgeleitet „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ ein Ausbringungsverbot für Klärschlamm und Klär-

schlammkompost. Bei allen anderen ÖPUL 2015-Maßnahmen ist eine Klärschlammausbringung grundsätzlich möglich, sofern nicht gesetzliche oder privatrechtliche Bestimmungen dies verbieten.

4. Klärschlammausbringungsverbote aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen

Neben den oben angeführten gesetzlichen und förderungsrelevanten Verboten der Klärschlammausbringung gibt es zunehmend bestimmte Produktionssparten, bei denen ein Klärschlammanwendungsverbot festgeschrieben ist. Dies trifft zB im Zuckerrübenanbau, bei Rapso, Troadbäcker udgl. zu.

AMA-Gütesiegel bei Haltung von Kühen (lt. Infoblatt der AMA – Version 2015)

Bisher war die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf den Ackerflächen des Betriebes zulässig. Langfristig soll im Qualitätsprogramm AMA-Gütesiegel keine Ausbringung von Klärschlämmen und pelletierten Wirtschaftsdüngern auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes mehr erfolgen. Für eine schrittweise Umsetzung wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2019 festgelegt. Bis dahin dürfen nur mehr Qualitätsklärschlammkompost der Qualitätsklasse A und kalkstabilisierter Klärschlamm (25 % CaO in der Trockenmasse), dessen Ausgangsmaterial zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost der Qualitätsklasse A geeignet ist, auf Ackerflächen ausgebracht werden. Ein Nachweis über die Qualitätsklasse ist erforderlich und bei der Kontrolle vorzulegen. Auf Grünland gilt weiterhin das Verbot der Ausbringung von Klärschlämmen und pelletierten Wirtschaftsdüngern.

DI Franz Xaver Hölzl